



Satzung über Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Eberdingen vom 19.09.2013 Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen am 19.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und Ihren Verdienstaussfall als Aufwandentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnitt ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Stundensatz um 3,00 € je zu entschädigender Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstehenden Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG)

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, ausgenommen Grundausbildung, mit einer Dauer von ein bis zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 9,00 € je Stunde ersetzt. Entsteht kein Verdienstaussfall werden pro Stunde 3,00 € ersetzt.

Folgende Aus- und Fortbildungslehrgänge werden pauschal vergütet:

• Grundausbildung	Dauer: 90 Std	150,00 €
• Truppführerlehrgang	Dauer: 35 Std	100,00 €
• Maschinistenlehrgang	Dauer: 35 Std	100,00 €
• Atemschutzlehrgang	Dauer: 20 Std	70,00 €
• Atemschutzlehrgang	Dauer: 20 Std	werktags = Verdienstaussfall
• Sprechfunkerlehrgang	Dauer: 16 Std	50,00 €

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten entsprechend der zweiten Klasse (Bahnfahrt) oder eine Wegstrecke und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Ebenso erhalten sie einen Verpflegungszuschlag von 6,00 € je Tag sofern die Ausbildungszeit mehr als 8 Stunden beträgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Kann der dem Grunde nach entstehende Verdienstaufschlag der Höhe nach nicht genau bestimmt werden (z.B. Landwirte, Studenten), wird pro Tag ein Betrag von 96,00 € gewährt.
- (5) Die Kosten bei Erwerb des Führerscheins Klasse C zur Feuerwehrrnutzung werden im vollen Umfang übernommen. Fahrstunden außerhalb der üblichen Pflichtstunden und Prüfungswiederholungskosten sind selbst zu tragen. Diese Vereinbarung gilt in Verbindung mit einer Dienstzeitverpflichtung von 15 Jahren. Bei vorzeitigem Beenden der Dienstzeitverpflichtung, entstehen Forderungen, die sich auf Basis der bereits abgeleiteten Dienstjahre (linear) errechnen.
- (6) Die Kosten zur Verlängerung des Führerscheins der Klasse C werden in voller Höhe von der Gemeinde erstattet, wenn der Führerschein nicht beruflich benötigt wird.

§ 3

Entschädigung für Übungen

Für Übungen wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 2,50 € / pro Mann / je Übung bezahlt. Übungsfahrten nach Vorschriften des TÜV gelten als Übung im Sinne dieser Bestimmung. Die Anträge für Auslagen als Aufwandsentschädigung für Übungen sind bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres, zur Begleichung bei dem Gesamtkommandanten vorzulegen.

§ 4

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde gewährt.

§ 5

Entschädigung für dienstlich angeordnete Sonderaufgaben

Für dienstlich, im Einvernehmen mit der Gemeinde, angeordnete Sonderaufgaben (z.B. Ordnungsdienst bei Veranstaltungen, usw.) wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung, ein Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde gewährt.

§ 6

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG:

- Gesamtkommandant 1.200,00 € / Jahr
- Stellvertretender Gesamtkommandant 600,00 € / Jahr
- Abteilungskommandant 600,00 € / Jahr
- Stellvertretender Abteilungskommandant 300,00 € / Jahr
- Gerätewart 500,00 € / Jahr
je Abteilung
- Gesamtjugendfeuerwehrwart 300,00 € / Jahr
- Stellvertretender Gesamtjugendfeuerwehrwart 150,00 € / Jahr

§ 7

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1-3 FwG) sind die §§ 1 Abs. 1-3 und 2 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen, Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für notwendige Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 € / Stunde gewährt.

§ 8

Zuschüsse zur Kameradschaftspflege

Die Gemeinde gewährt der Freiwilligen Feuerwehr zur Pflege der Kameradschaft einen jährlichen Zuschuss:

- den Angehörigen der Einsatzabteilungen in Höhe von 50,00 €
- den Angehörigen der Altersabteilungen in Höhe von 30,00 €
- den Angehörigen der Jugendabteilung in Höhe von 30,00 €

Maßgeblicher Stichtag für die Berechnung zur Pflege der Kameradschaft ist die Mitgliederzahl am 31.12. des vorangegangenen Jahres.

§9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Eberdingen vom 27.04.2001 und 1. Änderung vom 21.10.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eberdingen, den 23.09.2013

Schäfer
Bürgermeister

